

2 I. Verordnung, die chauffemäßige Wegebetterungen betr. von 1801.

Da auch selbst bey den gewöhnlichen Wegebetterungen oft von Seiten der Unterthanen Weigerungen vorkommen, und solche nicht selten in processualische Weitläufigkeiten ausarten, auf deren Beendigung die Vollziehung der Reparaturen nicht hinausgesetzt werden kann: so verordnen Wir zugleich, daß in allen Weigerungsfällen die Wege sofort für Geld gebessert, und die Kosten, deren Vorschuß dem Richterlichen Ermessen überlassen wird, nach entschiedener Sache mit den Zinsen von dem unterliegenden Theile erstattet werden sollen.

Auch wollen Wir gnädigst, daß dieses Edict durch das Intelligenzblatt, und von den Kanzeln, wie auch durch den Anschlag bekannt gemacht werde.

Gegeben Detmold den 9ten April 1801.

Num. II.

Verordnung, die Ablieferung der gefundenen Hirschstangen an das Zuchthaus betreffend, von 1801.

Nachdem von der Zuchthaus-Commission angezeigt ist, daß sie nur sehr wenig Hirschstangen zum Kaspeln für die Züchtlinge von den Forstbedienten erhalte: so werden die deswegen erlassene Verordnungen Namens Serenissimi Regentis Hochfürstl. Durchlaucht hierdurch dahin erneuert, daß sowohl derjenige, welcher eine Hirschstange findet, und sie nicht, gegen Bezahlung mit 3 Mgr. für

II. Verordn. die Abliefer. der gesund. Hirschstangen betr. von 1801. 3

für das Pfund, unmittelbar an das Zuchthaus, oder an einen Forstbedienten abgeliefert, als auch der Forstbediente, der die selbst gefundenen oder an ihn abgegebenen Hirschstangen gegen die bemerkte Bezahlung nicht an das Zuchthaus einschickt, sondern sie in- oder außer Landes verkauft, nachdrücklich bestraft werden, und aller Handel damit bey willkürlicher Strafe verboten seyn solle.

Detmold den 14ten April 1801.

Fürstlich Lippische Regierung
daselbst.

Num. III.

Verordnung wegen des Gebrauchs der Jagdhunde,
von 1801.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Reglerent der Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Bienen und Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht &c. Ritter des Hessischen goldnen Adlens-Ordens.

Da seit mehreren Jahren die Hasen und Feldhühner aus verschiedenen Ursachen sich sehr vermindert haben, und deswegen auf letztem Landtage zur Schonung der kleinen Jagd dabey die Einstellung des Gebrauchs der Jagdhunde auf eine Zeitlang für dienlich gehalten ist: so verbieten Wir hiemit sämtlichen zur niedern Jagd Berechtigten deren Ausübung mit allen andern Hunden, außer mit